

Ausgabe 19/2025 vom 18. Juli 2025

+++ Information über die Aktualisierung der Eingruppierungshinweise zum Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) auf der bpa Homepage +++

+++ Gefährdungsbeurteilung im Fokus - Vertreterversammlung der BGW wird informiert +++

+++++

Information über die Aktualisierung der Eingruppierungshinweise zum Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) auf der bpa Homepage

Pflegeeinrichtungen, die nicht an Tarifverträge/Arbeitsvertragsrichtlinien der Kirchen (AVR K) gebunden sind, sich aber an solche kollektiven Werke anlehnen, sind nach § 72 Abs. 3b SGB XI dazu verpflichtet, tarifliche Anpassungen bei gewissen Entlohnungsbestandteilen **binnen zwei Monaten** vorzunehmen, nachdem die Änderung in der monatlichen Übersicht des GKV-Spitzenverbandes veröffentlicht wurde. Der GKV-Spitzenverband hat am **30.06.2025** über die Änderungen des **Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF)** informiert. Somit sind die Änderungen zum 30.08.2025 umzusetzen.

Hierzu haben wir unsere Eingruppierungshinweise zum Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) aktualisiert. Die neuen Eingruppierungshinweise inklusive der neuen Entgelttabellen sowie die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF sind ab heute für Sie auf der **Website des bpa e.V.** unter der **Thematik GVGW inkl. Tariftreue Regelung** abrufbar.

Es ergeben sich folgende, wesentliche Änderungen:

- Die Eingruppierungshinweise weisen die **neuen Entgelttabellen** ab dem 01.04.2025 sowie ab dem 01.05.2026 aus.
- Die **Pflegezulage** erhöht sich zum 01.04.2025 von bisher 133,80€ auf 137,96€ und dann erneut ab dem 01.05.2026 auf 141,82€.
- Die **Wechselschichtzulage** für Beschäftigte, die ständig Wechselschichtdienst leisten, steigt zunächst ab dem 01.07.2025 auf 250 € monatlich. Für Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschicht leisten, steigt die Wechselschichtzulage ab dem 01.07.2025 von 0,93 € auf 1,47 € pro Stunde. Die Wechselschichtzulage steigt dann ab dem Kalenderjahr 2027 dynamisch entsprechend der bei Tarifsteigerungen vereinbarten prozentualen Anpassung des Tabellenentgelts.
- Ab dem **01.01.2026** erhöht sich der Prozentsatz der **Jahressonderzahlung** für Mitarbeitende in den Entgeltgruppen 1 bis 8 auf 90 Prozent und für Mitarbeitende in den übrigen Entgeltgruppen auf 85 Prozent.

Die Änderungen des Tarifwerkes sind relevant für tarifanlehrende Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

+++++

Gefährdungsbeurteilung im Fokus - Vertreterversammlung der BGW wird informiert

Bekanntlich sind der bpa-Arbeitgeberverband und der bpa e.V. in verschiedenen Gremien der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) vertreten, konkret zurzeit durch Lars Wöhler (Vorstandsmitglied bpa Niedersachsen) im Vorstand der BGW und Uwe Clasen (ehemaliger bpa-Landesgeschäftsstellenleiter Hamburg) in der Vertreterversammlung und im Beirat.

In der letzten Sitzung der BGW-Vertreterversammlung berichtete die Leiterin der BGW-Präventionsdienste aus der Arbeit der Aufsichtspersonen. Demnach ist die Zahl der Betriebsbesichtigungen durch die Aufsichtspersonen im Jahr 2024 auf 9.369 Besuche gestiegen (dies betrifft alle bei der BGW versicherten Unternehmen), nachdem während der coronageprägten Jahre 2020 bis 2022 die Anzahl der Betriebsbesichtigungen deutlich niedriger lag.

Aufgefallen ist bei den Überprüfungen im Jahr 2024 insbesondere, dass

1. die Arbeitsschutzorganisation nur in 40 Prozent der Betriebe geeignet und in 53 Prozent der geprüften Betriebe nur teilweise geeignet erschien und
2. die Gefährdungsbeurteilung, zu der alle Unternehmen mit Beschäftigten verpflichtet sind (§§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz und DGUV-Vorschrift 1)
 - nur in 29 Prozent der Betriebe angemessen durchgeführt, jedoch in 62 Prozent der Fälle nicht angemessen durchgeführt worden war.
 - In 9 Prozent der geprüften Betriebe hatte man sich überhaupt nicht mit dem Thema beschäftigt.

Dies wird aber keinesfalls zum Anlass einer Skandalisierung genommen. Stattdessen haben BGW und bpa sowie bpa-Arbeitgeberverband dies und manches andere zum Anlass genommen, die Verbändekooperation zu vertiefen. Dazu erfahren Sie demnächst Weiteres.

Darauf brauchen Sie aber nicht unbedingt zu warten. Bereits jetzt hat die BGW auf ihrer Webseite hilfreiche Tools bereitgestellt, mit deren Hilfe Sie loslegen können und – falls noch nicht oder erst teilweise geschehen – eine Gefährdungsbeurteilung durchführen können:

1. [Gefährdungsbeurteilung allgemein](#)

und konkret für die stationäre bzw. ambulante Pflege:

1. [Gefährdungsbeurteilung für die Pflege](#)

Ergänzend hierzu möchten wir Sie auf unsere Arbeitshilfe zum Thema „Arbeitgeberpflichten und Schutzvorschriften für werdende und stillende Mütter in der Altenpflege“ hinweisen, die Sie im [Mitgliederbereich](#) (Login erforderlich) abrufen können.

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de

